



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2018/001 - 52

06.07.2018

Handlungsanweisungen und fachliche Informationen für die Hamburger Finanzämter

Einkommensteuer

- | | |
|--|---|
| 5. § 33a Abs. 1 EStG - Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Inanspruchnahme der unterstützenden Person aufgrund der Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) * | 1 |
| 9. § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B EStG - Kindergeld bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG * | 2 |

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

5. § 33a Abs. 1 EStG - Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Inanspruchnahme der unterstützenden Person aufgrund der Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) *

Gemäß BMF-Schreiben vom 27.05.2015, BStBl. I S. 474, können Unterhaltsaufwendungen für Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 AufenthG i.V.m. § 68 AufenthG (Verpflichtungserklärung des Unterhaltenden) nach § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden.

Wird der Steuerpflichtige zwar aufgrund einer abgegebenen Verpflichtungserklärung seitens einer Behörde, die ihrerseits Leistungen erbracht hat, in Anspruch genommen, liegt jedoch keine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 AufenthG, sondern nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes vor, gelten hinsichtlich der Anwendung des § 33a Abs. 1 EStG die allgemeinen Grundsätze.

Az.: S 2285 - 2014/004 - 52

6. § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B EStG - Kindergeld bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG *

Gemäß § 62 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG hat auch Anspruch auf Kindergeld, wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird.

An der grundsätzlichen Auffassung, dass ein Anspruch auf Kindergeld nur für die Kalendermonate besteht, in denen der Kindergeldberechtigte Einkünfte i.S. des § 49 EStG erzielt, die nach § 1 Abs. 3 EStG der Einkommensteuer unterliegen, hält der BFH in seinem neuesten Urteil vom 14.03.2018, Az. III R 5/17 (vgl. auch Pressemitteilung 29/2018 vom 04.06.2018) fest.

Hinsichtlich des Kindergeldanspruchs hat der BFH bisher entschieden, dass es bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, beispielsweise bei Saisonarbeitern, auf den Zufluss des Lohnes ankommt (§ 11 EStG).

In entsprechenden Fällen ist an dieser Auffassung festzuhalten.

Im aktuellen Urteil III R 5/17 stellt der BFH jedoch bei einem zeitweise im Inland selbständig Tätigen auf die inländische Tätigkeit und nicht auf den Zufluss des Entgelts ab.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Zufluss des Entgelts bei selbständig Tätigen von Zufälligkeiten und Gestaltungsformen abhängt.

Az.: S 2470 - 2018/001 - 52